

## **Satzung des Bienenzuchtvereins Malsch e.V.**

### 1. Allgemeines:

#### §1

Der Bienenzuchtverein Malsch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist weiterhin ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Zusammenschluss der Bienenzüchter von Malsch und Umgebung.

Der Sitz des Vereins ist Malsch.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein und führt den Namen Bienenzuchtverein Malsch e.V.

Der Verein ist dem Landesverband Bad. Imker e.V. angeschlossen.

### 2. Zweck und Aufgabe:

#### §2

Zweck und Aufgabe des Vereines sind die Förderung und Pflege auf ideeller und ausschließlich gemeinnütziger Grundlage der geistigen, wissenschaftlichen und züchterischen Interessen auf dem Gebiet der Bienenhaltung und der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit und der Natur zur Erhaltung der Pflanzenwelt.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch allgemein beratende Funktion. Der Verein und seine Tätigkeit haben keinen Bezug auf Aufgaben eines wirtschaftlichen Unternehmens.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### 3. Ein- und Austritt, Geschäftsjahr:

#### §3

Der Verein kann alle Imker seines Interessengebietes aufnehmen, soweit diese mit der Zielsetzung des Vereines einverstanden sind.

Der Eintritt ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand.

Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Hauptvorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Das Mitglied erwirbt zugleich mit seinem Beitritt die Mitgliedschaft des Landesverbandes Badischer Imker e.V.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss und den Tod eines Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt ist spätestens bis zum 1. Oktober zum Jahresende schriftlich beim Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereines gröblich verletzt oder seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Hiergegen ist die Berufung des Mitgliedes an die nächste Jahreshauptversammlung zulässig.

Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung per Einschreiben einzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### §4

Der Mitgliederbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und mittels Bankeinzug oder durch die Vertrauensmänner eingezogen.

Der Beitrag ist bis März eines jeden Jahres zu bezahlen.

Bei Neueintritt wird eine Aufnahmegebühr von DM 20,- erhoben.

## §5

Die Mitglieder haben nach Zahlung des Beitrages das Recht,

- a) Vorschläge und Anträge an den Verein zu stellen,
- b) eine Fachzeitschrift zu beziehen
- c) von der Rechtsschutzabteilung des Landesverbandes in imkerlichen Rechtsfragen kostenlos Gebrauch zu machen,
- d) die Belegstelle des Vereins und die übrigen Einrichtungen gegen eine geringe Gebühr in Anspruch zu nehmen, jedoch nur, wenn die einzusetzenden Bienen vom zuständigen Bienensachverständigen als seuchenfrei befunden wurden.
- e) die Versicherungseinrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen,

Die Mitglieder genießen den Schutz einer Haftpflichtversicherung aus der Bienenhaltung, die bei Zahlung des Beitrages einsetzt und beim Ausscheiden oder Zahlungsverzug erlischt.

## §6

Die Mitglieder bestehen aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Sie haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

Außerordentliche Mitglieder können solche Personen werden, die den Verein in seiner Zielsetzung unterstützen wollen und die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.  
(Ortsmitglieder)

## 5. Vorstand

### §7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Vertreter. Jeder allein ist stimmberechtigt.

Der Vorstand des Vereins wird von den stimmberechtigten Mitgliedern (§8) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich

zusammen aus dem Hauptvorstand mit dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Rechner und dem Schriftführer, dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Hauptvorstand und 6 Beisitzern.

Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Hauptvorstandes durch Tod oder anderen Gründen vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Jeder Delegierte des Vereins, der zu einer Tagung im Interesse des Vereins bestimmt wird, erhält ein dem jeweiligen Fall angepasstes Tagegeld, das allgemein durch den Hauptvorstand festgelegt wird.

## 6. Mitgliederversammlung

### §8

Alljährlich findet eine in den Anfang des Geschäftsjahres zu legenden Jahreshauptversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- b. Kassenprüfung,
- c. Festsetzung der Beiträge,
- d. Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
- e. Änderung der Satzung
- f. Wahl und Entlastung des Vorstands, Bestellung eines Wahlleiters und Wahl der Kassenprüfer.

### §9

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## §10

Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, und zwar die ordentliche und die außerordentliche 4 Wochen vor der Tagung.

Die Einberufung und Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt im "Gemeinde-Anzeiger".

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingehen.

Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

## § 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn ein Drittel aller Mitglieder sie beantragt.

Einladung hierzu erfolgt wie unter § 10.

## 7. Abstimmung

### §12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Personen gelten als gewählt, wenn für sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegeben wurden. Kommt bei der ersten Wahlhandlung eine endgültige Wahl aus dem Grunde nicht zustande, weil die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht wird, so ist beim 2. Wahlgang nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

### § 13

Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, ausnahmsweise kann durch Zuruf ( Akklamation ) gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

### §14

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit

beschlossen werden, es müssen jedoch mindestens 51% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Auflösung noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Malsch zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Bienenzuchtverein Malsch e.V. besitzt im Hardtwald, Distrikt 1 ( beim Kieswerk Wenzelburger ) einen Lehrbienenstand mit Belegstelle. Diese Einrichtung steht allen Imkern zur Verfügung und dient neben der Vermittlung von theoretischem Wissen vornehmlich der praxisnahen Schulung.

Des Weiteren steht der Lehrbienenstand sowohl den Malscher Schulen als auch den Schulen der umliegenden Städten und Gemeinden für Unterrichtszwecke zur Verfügung.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 10. März 1984 errichtet.